

Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Blankenfelde- Mahlow (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund § 5 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/ 01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/ 06 S. 74, 86) in Verbindung mit §§ 18 – 23 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2005 (GVBl. I/ 05 S. 218) und den §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/ 04 S. 174) , geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05 S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde Mahlow in ihrer Sitzung am 18. September 2008 folgende Satzung beschlossen:

Teil I - Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Blankenfelde Mahlow.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) sowie im § 1 Abs. 4 Fernstraßengesetz genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraumes über dem Straßenkörper, des Zubehörs und der Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.
- (2) Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow ist berechtigt, eine nachträgliche Erlaubnis (Genehmigung) zu erteilen. Das Recht der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, dem Nutzer ein Bußgeld nach § 12 dieser Satzung für die fehlende Erlaubnis aufzuerlegen, bleibt unberührt.
- (3) Die Benutzung ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, zu dem die Erlaubnis erteilt wurde.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Straßenanlieger bedürfen bei der Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenverkehr eingreift.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile,
 - b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und Veranstaltungen,
 - c) das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art mittels ausgelegter Schläuche oder anderer Hilfsmittel,
 - d) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen auf dem Gehweg am Liefertag, sofern der Fußgängerverkehr hierdurch nicht gefährdet wird,
- (2) Sondernutzungen, die nach Abs. 1 erlaubnisfrei sind, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit bzw. Ordnung des Straßenverkehrs dieses erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

Teil II - Erlaubnis / Ausübung / Beseitigung

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt, der mindestens eine Woche vor der geplanten Ausübung der Sondernutzung schriftlich bei der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow gestellt werden muss. Dieser Antrag muss Angaben über den Ort, die Art, den Umfang und die Dauer der Sondernutzung umfassen und ist durch Zeichnungen, Lagepläne und Textbeschreibungen so zu erläutern, dass Art und Dauer der Benutzung und der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden können.
- (2) Ist durch die Sondernutzung eine über das Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße zu erwarten, muss der Antragsteller im Voraus klären, wie er die Verunreinigung beseitigen wird. Diese Planung ist dem Antrag beizufügen.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Gefährdung des Verkehrs oder eine Gefahr der Beschädigung der Straße verbunden, muss im Antrag enthalten sein, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn das für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Sondernutzung öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

- a) der Erlaubnisnehmer deren Inhalt nicht beachtet oder die Auflagen oder die Bedingungen der Erlaubnis nicht erfüllt,
 - b) Bauteile, Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Gegenstände zur Ausübung der Sondernutzung die Sicherheit und Ordnung gefährden,
 - c) der Widerruf im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- (4) Die Erlaubnis der Sondernutzung ist personenbezogen.

§ 8 Ausübung der Sondernutzung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet den ungehinderten Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Wasserläufe, Straßenabläufe, Kanalschächte, Trinkwasserschieber und Löschwasserhydranten freizuhalten, soweit sich aus der Sondernutzungserlaubnis keine gegenteiligen Bestimmungen ergeben.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (4) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet, die errichteten Anlagen auf eigene Kosten dem veränderten Zustand anzupassen.
- (5) Nach Beendigung der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer die erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen und die beanspruchte Fläche in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 9 Verkehrssicherungspflicht, Haftung

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow oder Dritten durch Anlagen oder durch nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen.
- (3) Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter ist die Gemeinde freizustellen.

§ 10 Beseitigungspflicht

- (1) Bei Widerruf der Erlaubnis (gem. § 7) sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- (2) Bei Erlöschen der Erlaubnis durch Zeitablauf hat der Erlaubnisnehmer unverzüglich die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

- (3) Erfüllt der Erlaubnisnehmer seine Beseitigungspflicht nicht, übernimmt die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Die Kosten hierfür trägt der Erlaubnisnehmer.

Teil III - Gebühren

§ 11 Sondernutzungsgebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

Teil IV - Schlussbestimmungen

§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt ein Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, kann die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Aufgaben anordnen. Kommt der Nutzer dieser Anordnung nicht nach, kann die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, neben der Festsetzung eines Bußgeldes nach dieser Satzung, den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Nutzer beseitigen oder beseitigen lassen.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 18 und 20 BbgStrG in Verbindung mit dieser Satzung handelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten gemäß dieser Satzung können gemäß BbgStrG mit einer Geldbuße bis 2.500,- € geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, den 19. September 2008

gez. Baier

Ortwin Baier
Bürgermeister